

Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Schmutzwasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Präambel

Die Verbandsversammlung des WWAZ hat in ihrer Sitzung vom 19. April 2017 folgende Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Schmutzwasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) beschlossen:

Abschnitt I (Einführung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der WWAZ betreibt die Kanalisations- und die Schmutzwasserbehandlungsanlagen nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Der WWAZ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Abwasserbeiträge, Teil: Schmutzwasser)
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse Schmutzwasser
 - c) Benutzungsgebühren (unterteilt in Einleitungs- und Grundgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Abwassergebühren, Teil: Schmutzwasser)
 - d) Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserentsorgung
 - e) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Bürgermeisterkanälen
- (3) Der WWAZ wälzt nach Maßgabe dieser Satzung die Abwasserabgabe, die gegen ihn für Kleineinleitungen von weniger als 8 m³/d die direkt in ein Gewässer erfolgen, festgesetzt wird, ab.

Abschnitt II (Schmutzwasserbeitrag)

§ 2 Grundsatz

- (1) Der WWAZ erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinn von § 6 Abs. 8 KAG- LSA, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen ein Vorteil entsteht.
- (2) Für Grundstücke, die bis einschließlich 14.6.1991 eine dauerhafte Anschlussmöglichkeit an einem Kanalsystem besaßen das zu einer Schmutzwasserreinigungsanlage führte –

Provisorien bleiben außer Betracht -, wird exklusiv ein besonderer Schmutzwasserherstellungsbeitrag II erhoben.

- (3) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (§ 1 Abs. 1 lit a. der Abwasserbeseitigungssatzung) angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (Grundbuch) Sinne. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie aneinander grenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können und diese ein- und demselben Eigentümer gehören. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrags wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Faktor, der sich aus der Anzahl der vorhandenen bzw. zulässigen Vollgeschosse ergibt, multipliziert. **Als vorhandene Vollgeschosse gelten Geschosse, nach Maßgabe der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013.**
- (3) Folgende Faktoren sind im Einzelnen in Ansatz zu bringen:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 0,25
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 0,40
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 0,55
 - d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 0,70
 - e) je weiteres Vollgeschoss zusätzlich 0,15

- (4) Als Anzahl der Vollgeschosse gilt:
1. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die darin festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse,
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens ein Vollgeschoss.
 3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 4. die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der zulässigen Vollgeschosse überschritten wird,
 5. soweit kein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Höhe und die Baumassenzahl nicht bestimmt sind:
 - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Wochenendhäuser, Campingplätze), die Zahl von einem Vollgeschoss,
 7. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 8. im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,
 9. bei Nichtfeststellbarkeit der Vollgeschosszahl wegen Besonderheiten des Bauwerks werden jeweils volle 2,75 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet, mindestens aber ein Vollgeschoss. Generell ist der Grundstückseigentümer zum Nachweis der Anzahl der Vollgeschosse verpflichtet.
 10. wenn im Bebauungsplan statt der Anzahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist: die durch 2,75 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, jeweils auf ganze Zahlen abgerundet, mindestens aber ein Vollgeschoss.
 11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung schmutzwasserrelevant nutzbar sind, die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. (6) Nr. 7.
- (5) Bei der Bestimmung der Vollgeschosse sind die Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen außer Betracht zu lassen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (6) Als Grundstücksfläche gilt:
1. wenn das Grundstück insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fällt – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegt – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fällt – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fallen – die Fläche im Satzungsbereich;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche soweit sie dem Innenbereich zuzuordnen ist.
 4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder andere Satzungen nach dem BauGB, § 10 BauNVO oder der CampingplatzVO die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche;
 5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder andere Satzungen nach dem BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 6. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (7) Ändern sich die für die Heranziehung von Grundstücken maßgeblichen Umstände nach der Heranziehung dergestalt, dass eine erhöhte Beitragsfestsetzung zulässig wird, erfolgt nachträglich eine ergänzende Heranziehung. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen.
- (8) Bei unvermessenen Grundstücken hat der Beitragspflichtige die zusammenhängend genutzte Fläche nachprüfbar insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen. Soweit der Beitragspflichtige nicht vor Beitragsfestsetzung diesen Nachweis erbringt, hat eine vom WWAZ überprüfbare Selbsteinschätzung zu erfolgen. Nutzen mehrere Beitragspflichtige eine unvermessene Grundstücksfläche gilt das vorgenannte für jeden einzelnen Nutzer. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eingetretene Veränderungen der Bemessungsgrundlage bleiben unberücksichtigt, ausgenommen davon sind geschätzte Werte. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeitrag) beträgt 10,23 € pro m² Beitragsfläche.
- (2) Für Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. (2) beträgt der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellungsbeitrag II) 1,30 € pro m² Beitragsfläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218, 1219), belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

- (5) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag entsteht mit Inkrafttreten der Satzung. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück. Die Beiträge nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 schließen sich gegenseitig aus.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist, nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 Abs. 1 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten, § 4 Abs. 7 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Die Durchschnittsgröße eines Wohngrundstückes im Verbandsgebiet beträgt 865 m². Als übergroß gelten nach § 6c Abs.2 S.2 KAG-LSA solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße (1.123 m²) liegen.
- (2) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße von 865 m² der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des WWAZ, gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß, wenn die unter Berücksichtigung des § 4 Abs.6 dieser Satzung zu berechnenden Vorteilsfläche die Durchschnittsgröße um 30 % (Vorteilsfläche größer als 1.123 m²) überschreitet. Diese 1.123 m² sind die Begrenzungsfläche im Sinne der Satzung. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden bezüglich der Begrenzungsflächen im vollen Umfang, hinsichtlich der diese Begrenzungsfläche bis zu 50 % v. H. übersteigende Vorteilsfläche (das sind weitere 561 m²) zu 50 % v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 in

Verbindung mit § 5 dieser Satzung zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.

- (3) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 6 bestimmten Grundstücksflächen oder auf einem unter § 4 Abs. 6 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben gemäß § 6c Abs. 3 KAG-LSA beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteilen wird unter Berücksichtigung des § 4 Abs. (5) dieser Satzung Rechnung getragen.
- (4) Ansprüche aus den Abgabenschuldverhältnissen nach dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (5) Beitragspflichtige, die auf Grundlage einer unwirksamen Satzung oder Ablösevereinbarung zur Vorteilsabgeltung bestandskräftig zu Beiträgen herangezogen worden sind und diese bezahlt haben werden nicht erneut zu Beiträgen herangezogen werden. wenn sie nach der unwirksamen Satzung einen geringeren Beitrag gezahlt haben. Kein Fall dieser Vorschrift liegt vor, soweit Teile der Grundstücksfläche oder die zusammenhängend genutzte Fläche (z.B. ungetrennte Hofräume) nicht vollständig berücksichtigt wurden. Dies gilt auch für Satzungen anderer Aufgabenträger.

Abschnitt III (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse)

§ 12 Ermittlung des Erstattungsanspruches

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses hat der Pflichtige in Anwendung von § 6 dieser Satzung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 13 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, bzw. mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 14 Fälligkeit

- (1) Die Hausanschlusskosten werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für die Hausanschlusskosten kann eine Vorausleistung von bis zu 60 % der zu erwartenden Kosten vorab erhoben werden.

Abschnitt IV (Schmutzwassergebühren)

§ 15 Grundsatz

Der WWAZ erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a, b und d) der Abwasserbeseitigungssatzung Gebühren für die Grundstücke, die an die Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

§ 16 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwasserentsorgung, Einleitung in Bürgermeisterkanäle und Abfuhr aus Sammelgruben) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer vom Grundstückseigentümer betriebenen, geeichten Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengensmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom WWAZ unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Nr. 2) hat der Gebührenpflichtige dem WWAZ für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch einen Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WWAZ verplombt sein. Wenn der WWAZ auf diese Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Der WWAZ ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind, werden auf schriftlich durch den Gebührenpflichtigen zu stellenden Antrag abgesetzt. Der Nachweis hat – mit Ausnahme von Leckagen oder Havarien - über geeignete und geeichte Schmutzwassermengensmesseinrichtungen oder einen vom WWAZ verplombten Zwischenzähler (Gartenwasserzähler) zu erfolgen. Der Zwischenzähler ist nach Vorgaben des WWAZ einzubauen und vom WWAZ vor Ingebrauchnahme abzunehmen und zu verplomben. Der Antrag auf Absetzung ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb von einem Monat beim WWAZ einzureichen. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn ein genehmigter Zwischenzähler im Sinne dieses Absatzes vorhanden ist.
- (6) Soweit der Einbau von Messgeräten technisch oder wirtschaftlich nicht geboten erscheint, kann der WWAZ von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten

oder abzusetzenden Schmutzwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Rechtsanspruch aus einer Regelung durch Vereinbarung besteht nicht.

- (7) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.
- (8) Bei der Verwendung von Brauch- und/oder Betriebswasser aus Eigenversorgungsanlagen, Niederschlagswasserauffangananlagen, Niederschlagswasseraufbereitungsanlagen, u. ä. sind diese Anlagen mit Wasserzähler zum Nachweis der Wassermengen zu versehen. Die Verwendung dieser Anlagen ist dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Der Wasserzählereinbau hat nach den Vorgaben des WWAZ zu erfolgen. Dieser stellt die ordnungsgemäße Ausführung fest.

§ 17 Gebührensätze

- (1) Die Einleitungsgebühren betragen:

1.	für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage	2,30 €/m ³
----	--	-----------------------

- (2) Die Beseitigungsgebühren betragen:

1.	für die Beseitigung von Fäkalschlamm	66,52 €/m ³
2.	für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben	8,91 €/m ³

- (3) Die Grundgebühr für die Einleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt pro Jahr und Anschluss 90,00 €.

- (4) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das über eine abflusslose Sammelgrube verfügt und auf dem Schmutzwasser anfällt im Jahr:

bis einschließlich 3 m³ Fassungsvermögen 28,44 €,

über 3 m³ bis 6 m³ Fassungsvermögen 56,88 €,

größer als 6 m³ 113,76 €.

- (5) Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, entsteht die Grundgebühr für jedes dieser Grundstücke gesondert. Als Fassungsvermögen für die Bemessung der Grundgebühr gilt dann der Quotient aus dem Volumen und der Zahl der Grundstücke. Sind auf einem Grundstück mehrere wirtschaftlich selbstständige Gebäude vorhanden, die von rechtlich verschiedenen Personen genutzt werden, entsteht die Grundgebühr pro abflusslose Sammelgrube.

§ 18 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer des angeschlos-

senen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem WWAZ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Für die Gebühr nach § 17 Abs. (1) Nr. 2 und die Abwälzung nach § 22 ist auch derjenige gebührenpflichtig, der sein Schmutzwasser in eine Kleinkläranlage einleitet, die sich nicht auf seinem Grundstück befindet, bzw. nicht in dessen Eigentum steht.
- (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und für die Beseitigung von Fäkalschlamm entsteht mit dem Tage des Anschlusses (Abpumpen) an die öffentliche Entsorgung und endet mit dem Tage der Außerbetriebsetzung der Anlage.

§ 20 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm werden nach dem jeweiligen Abpumpen und dem Entsorgen erhoben.

§ 21 Veranlagungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WWAZ nach der Abwassermenge des Vorjahres festgelegt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die für vergleichbare Anschlussnehmer ermittelt wurde.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorhandenen Endabrechnung werden entweder

selbstständig oder zusammen mit der 1. Abschlagsanforderung des folgenden Jahres bzw. Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt V Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 22 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der WWAZ wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) und an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe. Die Abwasserabgabe ist auch „zu entrichten“ bzw. gilt „als entrichtet“ im Sinne der Satzung, wenn der WWAZ diese Schuld mit Investitionen gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG verrechnet hat oder verrechnen kann. Eine Verrechnung der festgesetzten Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 des Abwasserabgabengesetzes lässt die Abwälzungspflicht unberührt (§ 7 Abs. 4 AG-AbwAG).
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird.
- (3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird und eine wasserrechtliche Einleitgenehmigung vorliegt.

§ 23 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks auf dem das eingeleitete Abwasser anfällt; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Maßgeblich ist die Sachlage am 30. Juni des laufenden Jahres. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abwasserabgabe.

§ 24 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils am 30.6. jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).

§ 25 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe richtet sich nach der Anzahl der Einwohner, die am 30.6. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück im Sinne von § 23 wohnen.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner im Sinne von § 25 Abs. 1 17,90 €.
- (3) Liegen keine Angaben zu den Einwohnern vor, kann der WWAZ diese schätzen.

§ 26 Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides, fällig.

§ 27 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Er hat jede Änderung der Einwohnerzahl im Sinne von § 25 dem WWAZ schriftlich zu melden.

Abschnitt VI (Schlußvorschriften)

§ 28 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der WWAZ kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der WWAZ bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten auch über Datenträger übermitteln lässt.

§ 29 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WWAZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WWAZ unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 30 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WWAZ zulässig.

- (2) Der WWAZ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 31 Beteiligung Dritter

- (1) Der WWAZ bedient sich zur Ermittlung von Berechnungsgrundlagen (insb. Vollgeschosszahl, Baugrenzen und Grundstücksgröße), der Abgabeberechnung der Fertigung der Druckdateien, sowie des Versandes der Beitragsbescheide der pro2000 GmbH, Nachtweide 25, 39124 Magdeburg.
- (2) Der Druck und der Versand der Gebührenbescheide erfolgt nach den Vorgaben des WWAZ durch das Unternehmen Orgasoft Kommunal GmbH mit Sitz in 66119 Saarbrücken, Am Felsbrunnen 9.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 16 Abs.4 dieser Satzung die Wassermenge nach § 16 Abs.2 Nr.2 für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr nicht innerhalb der folgenden zwei Monate beim WWAZ anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechende Wassermenge nicht erbringt,
 2. entgegen § 28 dieser Satzung dem WWAZ die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WWAZ oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht,
 3. entgegen § 29 dieser Satzung dem WWAZ den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder wer es unterlässt, den WWAZ über Anlagen auf dem eigenen Grundstück zu informieren, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten oder wer es versäumt, den WWAZ darüber zu informieren, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge des Vorjahres um mehr als 50 v. H. erhöhen oder ermäßigen wird.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs.1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgab verkürzung i. S. von § 15 Abs.1 KAG-LSA begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ausnahme von §§ 12-14 rückwirkend zum 1.6.2015 in Kraft

Wolmirstedt, den 5.4.2017

Siegel

Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung:

Die Neufassung der Abwasserabgabenordnung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes wurde am 26.04.2017 im General-Anzeiger der Ausgaben Haldensleben/Wolmirstedt, Börde und Burg amtlich bekannt gemacht.